



Informationsvorlage	Vorlagennummer: 2021/942
Federführend: Fachdienst Jugendamt	Status: öffentlich
	Datum: 01.09.2021

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Kenntnisnahme)	21.09.2021	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	--- €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	ja
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Kinder und Jugendliche in der Corona-Pandemie

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Die Corona-Pandemie greift in unser aller Leben ein. Kinder und Jugendliche (Mädchen und Jungen, junge Frauen und junge Männer) sind dabei deutlich betroffener, denn die Pandemie hat unmittelbare Auswirkungen auf die Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten. Kindheit und Jugend sind Phasen im Lebenslauf mit einzigartigen Sozialisierungsanforderungen und Lebensabschnitten, in denen Erfahrungen besonders prägend sind. Die meisten Kinder werden wahrscheinlich Belastungen und Defizite, die durch die Pandemie verursacht werden, überwinden können. Andere Kinder hingegen werden von diesen Belastungen und erlittenen Defiziten begleitet werden.

Umso mehr wird versucht, durch entsprechende Förderprogramme des Landes diesen Risiken entgegenzutreten:

- Landesprogramm „Startklar in die Zukunft“
- Bewegungsförderung bei Kindern und Jugendlichen in der Corona-Pandemie, die körperliche Aktivitäten in den Lebenswelten Sportverein, Schule und Kindertagesstätten ermöglichen

- Förderung der Stärkung von digitalen Angeboten in der Kinder- und Jugendarbeit
- Gemeinsam für Qualität, Kinder beteiligen im Ganzttag - ESF
- Aufholen nach Corona

Ziele / Wirkungen:

Der Alltag von Kindern und Jugendlichen soll auch bei pandemiebedingten Einschränkungen entbehrungsarm gestaltet werden können. Insbesondere mit dem Programm "Startklar in die Zukunft" soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, Erlebnisräume zu öffnen, um Gemeinschaft und Gemeinsinn zu fördern. Mit dem Bundesprogramm "Aufholen nach Corona" soll Schulstoff wieder aufgeholt werden und Freizeit wieder aktiv gestaltet werden können.

Die Teilnahme an den Landesprogrammen soll demnach den pandemiebedingten Folgen auf die Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten bei Kindern und Jugendlichen nachhaltig und präventiv entgegenwirken. Dabei wird innerhalb der Zielgruppe keine Unterscheidung hinsichtlich der geschlechtlichen Zuordnung vorgenommen bzw. ob ein Migrationshintergrund vorliegt.

Ressourceneinsatz:

entfällt

Schlussfolgerung:

Eine Teilnahme an den Programmen ist zielführend und bedarf der Beteiligung aller betroffenen Institutionen.

Anlagen

- Rundschreiben Nr. 1331/2021 vom Niedersächsischen Landkreistag

Weiterführende Links zu den Programmen:

- <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/178850/b783bfc8b8c114c7fae1eb0673a98ed3/aktionsprogramm-aufholen-nach-corona-fuer-kinder-und-jugendliche-in-2021-und-2022-data.pdf>
- https://bildungsportal-niedersachsen.de/fileadmin/Startklar_in_die_Zukunft/PDF-Dateien/Kultusministerium-10-Punkte-Agenda-2021-07-06.pdf
- <https://www.dstgb.de/themen/bildung-sport-und-kultur/bewegungsfoerderung-von-kindern-und-jugendlichen-in-der-pandemie/bmg-info-bewegung-kitakinder-hyperlink-final-bf.pdf?cid=hej>
- <https://www.dstgb.de/themen/bildung-sport-und-kultur/bewegungsfoerderung-von-kindern-und-jugendlichen-in-der-pandemie/bmg-info-bewegung-schulkinder-hyperlink-final-bf.pdf?cid=hem>

- <https://www.dstgb.de/themen/bildung-sport-und-kultur/bewegungsfoerderung-von-kindern-und-jugendlichen-in-der-pandemie/bmg-info-bewegung-verein-hyperlink-final-bf.pdf?cid=hep>
- <https://kinder-beteiligen-im-ganztag.de/>

31.08.2021

E I L T S E H R !

Durchwahl: 0511 87953-22
Aktenzeichen: 211-10 Ku/gc
211-83
211-26

Rundschreiben Nr. 1331/2021

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Fortsetzung der „LernRäume“

Im Rahmen des Aktionsprogramms „Startklar in die Zukunft“ soll das Programm des Landes „LernRäume“ für den Zeitraum der Herbstferien 2021 bis zu den Herbstferien 2022 fortgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund hatte das Niedersächsische Kultusministerium (MK) die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AG KSV) am vergangenen Mittwoch, 25.08.2021, zu einem Informationsgespräch hierüber geladen und die kurzfristige Übersendung eines entsprechenden Richtlinienentwurfes angekündigt.

Der Entwurf der Richtlinie (**Anlage**) ist heute im Rahmen der Verbandsanhörung mit der Gelegenheit zur kurzfristigen Stellungnahme übersandt worden. Die wesentlichen Eckpunkte des Förderprogramms sind:

- Das Programm „LernRäume“ soll ausschließlich in den Ferien stattfinden - alle Ferienzeiträume von den Herbstferien 2021 bis zu den Herbstferien 2022.
- Für den gesamten Zeitraum sind 8 Mio. Euro vorgesehen.
- Schulen selbst sind nicht antragsberechtigt, aber Schulträger und Trägervereine etc.
- Die AG KSV hatte in dem Termin am 25.08.2021 vom MK gefordert, einen Passus in der Richtlinie aufzunehmen, der die Übernahme von angefallenen Kosten für bewilligte und coronabedingt nicht durchführbare Projekte sicherstellt. Eine Regelung fin-

det sich entgegen unserer Forderung nicht in der Richtlinie. Das MK teilt diesbezüglich mit, dass die Beantwortung dieser Frage jeweils im Einzelfall erfolgen muss. Einzelfallabhängig könne jedoch ein Verzicht auf einen Widerruf (ganz oder teilweise) erfolgen, sofern besondere Umstände dies im Einzelfall rechtfertigen. Entscheidungserheblich im Rahmen der zu berücksichtigenden Fragestellungen sei, ob die Zuwendungsempfänger/der Zuwendungsempfänger die Nichtdurchführung des Projektes oder einzelner Maßnahmen, bzw. das Anfallen einzelner Kosten, zu vertreten hat und alles in seinem Verantwortungsbereich Mögliche getan hat, um den finanziellen Schaden zu minimieren oder gar abzuwenden. Liegt ein Nichtverschulden der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers vor, kann im Falle einer Rückforderung diese auf die nicht angefallenen Kosten beschränkt werden. Gleichzeitig könnten im Rahmen der Ermessensprüfungen vorhandene Möglichkeiten zur abweichenden Ausgestaltung des Zuwendungsverhältnisses (Durchführung zu einem späteren Zeitpunkt) Berücksichtigung finden, sofern das Landesinteresse auch in der veränderten Form gewahrt wird. Entscheidend für die Beurteilung sei jedoch eine im Einzelfall erfolgende Ermessensprüfung und Abwägung der Bewilligungsbehörde.

- Das MK hatte in dem Termin am 25.08.2021 zudem eine Bagatellgrenze von 25.000 Euro für die Projekte angekündigt. Dies war nach unserer Einschätzung viel zu hoch angesetzt. Diesen Hinweis hat das MK aufgenommen und in Nr. 5.3 Satz 2 der Förderrichtlinie eine Bagatellgrenze i. H. v. 2.500,00 € für alle im Rahmen der Förderrichtlinie eingereichten Anträge vorgesehen. Die Bagatellgrenze gilt somit auch für Anträge, die durch Gebietskörperschaften eingereicht werden. Da dies eine Ausnahmeregelung zu den VV-GK zu § 44 LHO darstellt, ist eine Abstimmung mit dem Niedersächsischen Finanzministerium (MF) bzw. dem Landesrechnungshof (LRH) erforderlich. Die Abstimmung mit dem MF ist bereits erfolgt, die Abstimmung mit dem LRH steht derzeit noch aus. Das MK geht jedoch davon aus, dass der Argumentation gefolgt wird und die Bagatellgrenze i. H. v. 2.500,00 € auch für Gebietskörperschaften gelten wird. Des Weiteren wurde die Formulierung unter Nr. 5.3 der Förderrichtlinie erweitert, sodass deutlich wird, dass die Bagatellgrenze i. H. v. 2.500,00 € auch für Gebietskörperschaften gilt. Ein entsprechender Hinweis wird auch in das Antragsformular aufgenommen werden.
- In Nr. 4.2 der Förderrichtlinie wird ein Nachweis zum Kindeswohl gefordert. Das MK hat uns auf Nachfrage darüber informiert, dass diese Formulierung aufgenommen wurde, um sicherstellen zu können, dass von den Antragstellern geeignetes Personal eingesetzt wird. Der Nachweis könne z.B. über das Bereithalten von Führungszeugnissen etc. erfolgen. Die fachliche Eignung des Personals müsse im Einzelfall projektbezogen beurteilt werden. Wichtig anzumerken sei, dass hier nicht generell ein Nachweis abgefordert werde, sondern Nachweise von der Bewilligungsbehörde im Zweifelsfall angefordert werden können. Dieses Verfahren sei den Antragstellern,

die im Rahmen des aktuellen Programms „LernRäume“ aber auch nach dem Programm „75 Jahre Demokratie in Niedersachsen – Alles klar!?“ Projektanträge einreichen, bereits bekannt. Gleichzeitig werde im Antragsformular darauf hingewiesen, dass geeignetes Personal eingesetzt werden müsse.

Die derzeitigen Fördermöglichkeiten im Rahmen der „LernRäume“ laufen mit Ablauf der Sommerferien aus und sollen im Rahmen der vorliegenden neuen Förderrichtlinie verstetigt werden. Um bereits in den Herbstferien Angebote ermöglichen zu können, aber auch einen möglichst langen Zeitraum der Antragstellung, nachfolgend einen möglichst langen Zeitraum der Bewerbung in bzw. an den Schulen durch die Projektträger ermöglichen zu können, soll die Richtlinie rechtzeitig vor den Herbstferien in Kraft treten. Gleichzeitig benötigen die beteiligten Einrichtungen für die Vorbereitung und Antragstellung einen möglichst langen Zeitraum, um qualitativ aber auch quantitativ gute Angebote erarbeiten zu können.

Vor diesem Hintergrund ist die Frist der Verbandsanhörung verkürzt worden, so dass uns Hinweise und Anregungen spätestens bis

Donnerstag, den 02.09.2021

direkt per E-Mail an henke@nlt.de erreichen müssten.



Prof. Dr. Hubert Meyer

Anlage

(nur im Intranet)